

§ 8

Durchführungsbestimmungen zu dieser Verordnung erlassen das Ministerium für Land- und Forstwirtschaft und das Ministerium für Handel und Versorgung gemeinsam.

Berlin, den 16. März 1950

§ 9

Diese Verordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft. Alle dieser Verordnung entgegenstehenden Bestimmungen treten gleichzeitig außer Kraft.

Die Regierung der Deutschen Demokratischen Republik

Grote wohl
Ministerpräsident

Ministerium für Land- und Forstwirtschaft

Goldenbaum
Minister

Ministerium für Handel und Versorgung

Dr. Hamann
Minister

Berichtigung

In der Anordnung vom 2. März 1950 zum Gesetz über Maßnahmen zur Erreichung der Friedenshektarerträge - Bekämpfung des Kartoffelkäfers im Jahre 1950 - (GBl. S. 143) muß es in der vorletzten Zeile des § 4 statt „bis Ende 1950“ richtig heißen: „bis Ende März 1950“.



DEUTSCHER ZENTRALVERLAG GMBH

BERLIN O 17, MICHAELKIRCHSTR. 17

GESETZBLATT

der

Deutschen Demokratischen Republik

Das Blatt erscheint nach Bedarf und ist im fortlaufenden Bezug
nur durch die Post erhältlich.

Der Abonnementspreis beträgt vierteljährlich 5,— DM einschließlich Zustellgebühr: Einzelnummern sind zum Seitenpreis von 0,05 DM vom Verlag oder durch den Buchhandel zu beziehen.